

Statut

Für den Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes,
Berlin W 8, Französische Strasse 32

§ 1

Rechtliche Stellung

- (1) Der Aufbau-Verlag wurde von dem Deutschen Kulturbund im August 1945 gegründet und ist als Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Massnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum.
- (2) Der Verlag untersteht in politischer und ideologischer Hinsicht der Anleitung und Kontrolle durch den Deutschen Kulturbund und - soweit in der Arbeit der Staatsorgane vorgesehen - dem Ministerium für Kultur.
- (3) Der Verlag ist in ökonomischer Hinsicht dem Drucker- und Verlagskontor, kurz DVE genannt, unterstellt, das gegenüber dem Verlag die Aufgaben einer VVU erfüllt.

§ 2

Name und Sitz

- (1) Der Verlag führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung: Aufbau-Verlag, Verlag des Deutschen Kulturbundes, Berlin W 8, Französische Strasse 32.
- (2) Sitz des Verlages ist Berlin.

§ 3

Aufgaben des Verlages

- (1) Der Verlag legt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Grundaufgaben des Deutschen Kulturbundes zugrunde, deren vierte wie folgt lautet:
"Der Deutsche Kulturbund tritt für die Wahrung und Weiterentwicklung aller fortschrittlichen, freiheitlichen und

sozialistischen Traditionen unserer nationalen Kultur ein. Er unterstützt mit aller Kraft die Kulturpolitik unseres Arbeiter- und Bauern - Staates, in der Verflechtung aller humanistischen und demokratischen Überlieferungen der deutschen Kultur vereint ist mit dem Kampf für eine sozialistische Kultur. Der Kulturbund arbeitet für eine reiche und vielgestaltige sozialistische Kultur, er bekämpft die kapitalistische Dekadenz in all ihren Erscheinungsformen. In der Literatur und Kunst fördert der Kulturbund besonders das Schaffen nach der schöpferischen Methode des sozialistischen Realismus.

Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe, die deutsche Gegenwartsliteratur, unser nationales Kulturerbe, wichtige Werke der zeitgenössischen ausländischen Literatur und besonders die Weltliteratur für unsere Bevölkerung zugänglich und fruchtbar zu machen und so zur weiteren Formung und Fröhenung des sozialistischen Bewusstseins unserer Menschen beizutragen. Er widmet sich weiterhin der Herausgabe von Werken der Philosophie und Ästhetik. Er unterstützt mit all seinen Kräften die in der Bitterfelder Konferenz und in den Volkswirtschaftsplänen unserer Republik herausgearbeitete kulturelle Entwicklung.

Der Aufbau-Verlag als Verlag des Deutschen Kulturbundes muss ein wirksamer Faktor unserer Kulturpolitik sein und sie soweit als möglich in ihrer Falte, Differenziertheit und klaren sozialistischen Zielsetzung widerspiegeln. In seinem Beitrag zur sozialistischen Erziehung zu leisten, muss er bei der Einstellung auf die Bedürfnisse der Intelligenz vor allen die Interessen der immer grössere Bedeutung erlangenden jungen Intelligenz berücksichtigen, die in früher nie gekannter Breite aus unserer Arbeiter- und Bauernschaft heranzieht.

Die Eroberung der Kultur durch unsere Werktätigen bedeutet auch den Übergang zu einer engen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen der Intelligenz und den Werktätigen, die der Verlag auch dadurch unterstützt.

dass er fortführt, dem Buch neue Leser zu gewinnen, um es weiter und tiefer in die werktätigen Massen hineinzutragen, wobei er sich zugleich auf ihre Bedürfnisse und Ansprüche orientieren muss.

- (2) Die Produktion des Verlages erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidialausschuss des Deutschen Kulturbundes und dem Ministerium für Kultur bestätigten Themenpläne und auf der Grundlage der vom AVA bestätigten Betriebspläne im Rahmen der planmäßigen Papierkontingente.

§ 4

Grundsätze der Zusammenarbeit mit Autoren, Aussonderungsarbeitern und Lesern

- (1) Die Zusammenarbeit mit den Autoren ist ständig zu verbessern und der Kreis der Autoren, besonders der jungen Autoren, ist zu erweitern. Besondere Aufgaben erwachsen dem Verlag in der Förderung solcher jungen Autoren, die sich aus den Zirkeln schreibender Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft entwickeln.

In der Arbeit der Lektoren ist der sorgfältigen und kontinuierlichen Anleitung der jungen Autoren ein fester Platz zu sichern.

Für die Herausgabe größerer Werke sowie auf dem Arbeitsgebiet der Philosophie und der Ästhetik sind Arbeitsgemeinschaften und Autorenkollektive unter Einbeziehung von Lektoren des Verlages systematisch zu fördern.

- (2) Die Mitarbeiter des Verlages, insbesondere die leitenden Funktionäre und Lektoren, haben eine möglichst enge Verbindung zu den Lesern unserer Literatur herzustellen. Die zweckmäßigsten Formen für eine solche enge Verbindung sind ausserordentlich mannigfaltig (Leserkonferenzen, Autorenlesungen, Foren, Verbindung zu Brigaden usw.) und veränderlich. Es muss das Bestreben der Mitarbeiter des Verlages sein, stets die zweckmäßigsten Formen herauszufinden und anzuwenden.

Arbeitsweise

- (1) Der Verlag arbeitet nach den Prinzipien der Leitung sozialistischer Betriebe. Insbesondere gilt das Prinzip des demokratischen Zentralismus als Grundlage.
- (2) Zur Verwirklichung des demokratischen Zentralismus haben der Verlagsleiter und alle leitenden Mitarbeiter die aktive Mitarbeit der Werktätigen und ihrer Organisationen an der Leitung des Verlages zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:
 - a) der jährliche Abschluss von Betriebskollektivverträgen sowie die Kontrolle der Erfüllung der in Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
 - b) die Unterstützung der sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften als einer entscheidenden Hilfe zur Verbesserung der Arbeit;
 - c) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, der regelmäßigen Auswertung der Verbesserungsvorschläge und bei der Anwendung der Meccersmethoden;
 - d) die Durchführung der Kaderarbeit als Leitungstätigkeit;
 - e) die Vorbereitung und Durchführung kulturpolitischer und ökonomischer Konferenzen in Zusammenarbeit mit der Parteileitung der SED und der Betriebsgewerkschaftsorganisation;
 - f) die Förderung der Arbeit der ständigen Produktionsberatung.
- (3) Der Verlagsleiter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Qualifikation aller Mitarbeiter durch Fortbildung

und Schulung systematisch gehoben wird. Hierbei unterstützen ihn die leitenden Mitarbeiter, die für die Auswahl der Qualifizierung der Mitarbeiter in ihren Abteilungen unmittelbar verantwortlich sind.

§ 6

Leitung

- (1) Die Leitung des Verlages erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Vorkämpfer und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelführung.
- (2) Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet, der vom Deutschen Kulturbund in Einvernehmen mit dem DYK ernannt und abberufen wird. Die Ernennung und Abberufung erfolgt nach der Satzung des Deutschen Kulturbundes durch den Präsidialrat. Der Verlagsleiter handelt in Namen des Verlages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er trifft seine Entscheidungen in eigener Verantwortung nach kollektiver Beratung. Er ist bei seinen Entscheidungen an die Pläne des Verlages und die Weisungen der übergeordneten staatlichen Stellen gebunden.
- (3) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.
- (4) Der Hauptbuchhalter wird vom Hauptdirektor des DYK berufen und abberufen.
- (5) Beirat des Verlages ist der Präsidialausschuss des Deutschen Kulturbundes.

§ 7

Struktur und Aufgabenverteilung

- (1) Die Struktur des Verlages ist nach den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen und bedarf der Bestätigung durch

den Präsidenten des Deutschen Kulturbundes und den
Hauptdirektor des DTK.

- (2) Für den einzelnen Mitarbeiter wird Art und Umfang seiner
Tätigkeit und sein Verantwortungsbereich vom Verlags-
leiter im Funktionsplan festgelegt.
- (3) Für alle Mitarbeiter wird vom Verlagsleiter in Zusammen-
arbeit mit der DTK eine Arbeitsordnung erlassen.

§ 8

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verlag wird im Rechtsverkehr durch den Verlagsleiter
oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.
- (2) Der Verlagsleiter vertritt den Verlag allein und ist
zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen be-
fugt.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Verlagsleiters wird er
durch einen Bevollmächtigten vertreten, den der Verlags-
leiter nach Absprache mit dem Deutschen Kulturbund und
mit dem DTK bestimmt.
- (4) Im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten können auch
jeweils zwei andere Mitarbeiter des Betriebes gemein-
samen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen ab-
geben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen be-
stimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Ver-
lagsleiter schriftlich zu erteilen.
- (5) Bei Verfügungen über Zahlungsmittel oder sonstige Ent-
scheidungen mit finanziellen Auswirkungen sind die Be-
fugnisse des Hauptbuchhalters zu beachten.
- (6) Der Verlagsleiter ist nach den Vorschriften der
4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Aus-
nahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen

Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen
Wirtschaft vom 7. April 1952 (SBl. 1952, S. 290) in
das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 9

Inkrafttreten des Statuts

Das Statut tritt mit Wirkung vom 1.1.1961 in Kraft.

§ 10

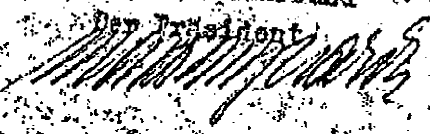
Bestätigung und Änderungen des Statuts

Das Statut wird vom Präsidenten des Deutschen Kulturbundes
und vom Hauptdirektor des BFK bestätigt und kann nur mit deren
Zustimmung aufgehoben oder geändert werden.

Berlin, den 10. Januar 1961

Deutscher Kulturbund

Der Präsident



DECKENAU- UND VERLAGSEKTOR

Der Hauptdirektor

